

Kurze Information über Scheidung und Folgesachen

Scheidung	Versorgungsausgleich	Zugewinnausgleich	Unterhalt	Elterliche Sorge
<p>Voraussetzungen:</p> <p>Antrag beim Familiengericht</p> <p>Mindestens ein Jahr Getrenntleben</p>	<p>Ausgleich der Anwartschaften auf Altersversorgung zwischen den Ehegatten mit der Folge, daß sich die Altersversorgung (Rentenhöhe) der Ehegatten ändert.</p> <p>Wird vom Familiengericht automatisch zusammen mit der Scheidung vorgenommen.</p>	<p>Ausgleich unterschiedlicher Vermögensentwicklungen der Ehegatten während der Ehe.</p> <p>Wird nur bei Antrag durchgeführt.</p>	<p>Trennungsunterhalt, nahehehlicher Unterhalt und Kindesunterhalt.</p> <p>Voraussetzungen stets: Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten</p>	<p>Die Pflicht und die Befugnis, über die Belange von minderjährigen, gemeinsamen Kindern der Ehegatten zu entscheiden.</p>
<p>Muss beim Familiengericht beantragt werden.</p> <p>Der Antrag kann gestellt werden, wenn die Ehegatten mindestens ein Jahr getrennt voneinander leben.</p> <p>Bei dreijähriger Trennungsdauer wird die Ehe in jedem Fall (bis auf einige Ausnahmefälle) geschieden.</p> <p>Bei einjähriger Trennungsdauer wird die Ehe geschieden,</p> <p>a) wenn einer der Ehepartner sich weigert, die Ehe fortzusetzen oder andere der Scheidung zustimmen und</p> <p>b) die beiden Ehegatten die Bereiche Unterhalt und elterliche Sorge einvernehmlich regeln.</p>	<p>Der Versorgungsausgleich wird zwingend und automatisch vom Familiengericht durchgeführt, wenn die Scheidung beantragt wird. Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren, wird der Versorgungsausgleich vom Familiengericht nur dann durchgeführt, wenn einer der Eheleute dies beantragt.</p> <p>Der Versorgungsausgleich kann durch notarielle Urkunde ausgeschlossen oder abgeändert werden, wenn beide Eheleute dies einvernehmlich beschließen. Wird dann das Scheidungsverfahren beantragt, so wird der Ausschluss oder die Abänderung des Versorgungsausgleiches vom Gericht auf Angemessenheit geprüft und entweder genehmigt oder aber abgelehnt. Wird die Vereinbarung abgelehnt, so führt das Gericht den Versorgungsausgleich zusammen mit der Scheidung durch.</p> <p>Versorgungsausgleich bedeutet im Regelfall, dass das Familiengericht für jeden Ehegatten gesondert die Steigerung jeder einzelnen Altersvorsorge während der Ehezeit errechnen lässt. Die Hälfte der Steigerung der Altersvorsorge wird dann jedem Ehegatten genommen und dem anderen Ehegatten übertragen.</p> <p>Dies wird für jede Altersvorsorge eines jeden Ehegatten durchgeführt.</p> <p>Jeder Ehegatte muss also Kürzungen der eigenen hinnehmen, erhält aber vom anderen jeweils die Hälfte der Wertsteigerung dessen Altersvorsorgeanwartschaften.</p>	<p>Der Zugewinnausgleich wird nur vom Gericht durchgeführt, wenn eine der Parteien dies beantragt. Der Zugewinnausgleich wird nur im gesetzlichen Güterstand (der Zugewinnngemeinschaft) durchgeführt.</p> <p>Der Zugewinnausgleich kann auch noch bis zu drei Jahren nach der Scheidung durchgeführt werden. Der Anspruch auf Zugewinnausgleich verjährt in drei Jahren nach Beendigung des Güterstandes. Wird der Zugewinnausgleich nach der Scheidung beantragt, so erhält man regelmäßig keine Prozesskostenhilfe für diese Folgesachen.</p> <p>Zugewinnausgleich bedeutet, daß derjenige Ehegatte, der während der Ehezeit (Datum der standesamtlichen Eheschließung bis zur Zustellung des Scheidungsantrages an die Gegenseite) einen größeren Vermögenszuwachs erworben hat als der andere Ehegatte, die Hälfte dieses Vermögenszuwachses im Wege einer Geldzahlung an den anderen Ehegatten abtreten muß.</p> <p>Nach der Durchführung des Zugewinnausgleichs ist der <u>Zuwachs</u> der Vermögen beider Ehegatten während der Ehezeit gleich.</p> <p>In den Zugewinnausgleich werden zum Beispiel die folgenden Vermögensgegenstände einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke - Eigentumswohnungen - Geldvermögen, - Sparvermögen - Lebensversicherung auf Kapitalbasis - wertvolle Gegenstände, wie z. B. Schmuck, wertvolle Einrichtungsgegenstände und wertvolle Fahrzeuge. 	<p>Unterhaltsfragen werden nur dann vom Familiengericht behandelt, wenn eine der Parteien dies beantragt.</p> <p>Es kommen in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindesunterhalt - Unterhalt zwischen Ehegatten während der Trennung (Trennungsunterhalt) - Unterhalt zwischen Ehegatten nach der Scheidung (nahehehlicher Unterhalt). <p>Grundsätzlich gilt folgendes:</p> <p><u>1. Kindesunterhalt:</u></p> <p>Derjenige Ehegatte, bei dem das Kind/die Kinder den gewöhnlichen Aufenthalt haben, kann von dem anderen Ehegatten während der Trennung und nach der Scheidung für das Kind/die Kinder Kindesunterhalt beanspruchen. Der Kindesunterhalt richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle. Jetzt höher das monatliche Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen ist, desto höher ist der Kindesunterhalt.</p> <p>Auf Kindesunterhalt kann nicht verzichtet werden. Der Unterhaltspflichtige ist verpflichtet, der Gegenseite auf deren Anforderung einen Vollstreckungstitel über den Kindesunterhalt vorzulegen. Einen solchen Vollstreckungstitel erhält jeder Unterhaltspflichtige kostenlos bei dem zuständigen Jugendamt.</p>	<p>Über die elterliche Sorge wird vom Familiengericht nur dann entschieden, wenn eine der Parteien dies beantragt oder das Familiengericht aufgrund von Informationen (zum Beispiel vom Jugendamt) der Auffassung ist, das Kindeswohl erfordert eine Entscheidung.</p> <p>Die elterliche Sorge verbleibt auch nach der Scheidung bei beiden Eltern. Außer Zweifel kann die elterliche Sorge einem der Elternteil übertragen werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert oder beide Elternteile sich dahingehend einigen.</p> <p>Zur elterlichen Sorge gehört auch das Umgangsrecht desjenigen Elternteils, bei dem das Kind/die Kinder nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p>

Scheidung	Versorgungsausgleich	Zugewinnausgleich	Unterhalt	Elterliche Sorge
	<p><u>Beispiel:</u></p> <p><u>Ehegatte 1:</u></p> <p>a) Zuwachs der Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung während der Ehedauer: 100.</p> <p>b) Zuwachs der Anwartschaften in der privaten Rentenversicherung während der Ehedauer: 50</p> <p>Versorgungsausgleich:</p> <p>a) Die Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung werden um 50 gekürzt und dem anderen Ehegatten diese 50 auf dessen Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung zugesprochen.</p> <p>b) Die Anwartschaften in der privaten Rentenversicherung werden um 25 gekürzt und für den anderen Ehegatten in dieser privaten Rentenversicherung Anwartschaften in Höhe von 25 begründet.</p> <p><u>Ehegatte 2:</u></p> <p>Zuwachs der Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 80.</p> <p>Versorgungsausgleich:</p> <p>Die Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung werden 40 gekürzt und dem anderen Ehegatten diese 40 auf dessen Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung zugesprochen.</p> <p>Ehegatte 1 muss in der gesetzlichen Rentenversicherung also Anwartschaften in Höhe von 50 abgeben, erhält vom anderen Ehegatten aber gleichzeitig 40. Weiterhin muss Ehegatte 1 Anwartschaften in Höhe von 25 seiner privaten Rentenversicherung an den anderen abtreten.</p>	<p><u>Schenkungen und Erbschaften:</u></p> <p>Sind im Endvermögen Schenkungen oder Erbschaften enthalten, so werden diese bei der Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruches dem Anfangsvermögen mit ihren jeweiligen Wert zum Zeitpunkt der Zuwendung wieder hinzugerechnet. Auf diese Weise wird erreicht, dass der Wert der Schenkungen zum Zeitpunkt der Schenkung beziehungsweise des Erbschaftseinfalls aus dem Zugewinn herausgerechnet wird.</p> <p><u>Schulden:</u></p> <p>Nach dem ab 01.09.2009 geltenden Zugewinnausgleichsrecht kann das Anfangsvermögen auch negativ sein. Hat ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließungsschulden und werden diese Schulden während der Ehezeit abgetragen oder getilgt, so erhöht dies seinen Zugewinn und damit den eventuell vorhandenen Zugewinnausgleichsanspruch des anderen Ehegatten!</p> <p><u>Auskunftsansprüche:</u></p> <p>Jeder Ehegatte kann vom anderen Auskunft verlangen über das Vermögen zu folgenden Zeitpunkten:</p> <p>a) Vermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung,</p> <p>b) Vermögen zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages,</p> <p>c) Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung.</p> <p>Ist das Vermögen zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages geringer als zum Zeitpunkt der Trennung, so wird vermutet, dass der Ehegatte in der Zwischenzeit Vermögen verschwendet hat, um seinen Zugewinn zu verringern. Deswegen ist es wichtig, begründen zu können, weswegen nach der Trennung das Vermögen verringert wurde. Hierfür sollten Belege gesammelt werden, denn es entspricht dem normalen Gang der Dinge, dass im Rahmen der Trennung das Vermögen durch zusätzliche Aufwendungen, wie zum Beispiel Umzug, Anschaffung einer neuen Wohnungseinrichtung und so weiter geringer wird.</p>	<p><u>2. Trennungsunterhalt:</u></p> <p>Derjenigen Ehegatten, monatliches Nettoeinkommen höher ist als das des anderen, muß während der Trennungszeit gemäß seiner Leistungsfähigkeit dem anderen Ehegatten gemäß dessen Bedürftigkeit Unterhaltszahlungen leisten.</p> <p><u>3. Nachehelicher Unterhalt:</u></p> <p>Auch nach der Scheidung endet die Unterhaltsverpflichtung zwischen den Ehegatten nicht. Auch wenn die Ehegatten nach der Scheidung wirtschaftlich eigenverantwortlich sind, so besteht eine Unterhaltsverpflichtung zum Beispiel dann, wenn und soweit einer der Ehegatten wegen Kindererziehung nichterwerbstätig sein kann. Ein geschiedener Ehegatte kann vom anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Ob und wie lange danach noch Unterhalt gezahlt werden muss, hängt davon ab, wie groß die ehebedingten Nachteile des Elternteiles sind, der die Kinder erzogen hat, wie intensiv und aufwendig die konkret erforderliche Kinderbetreuung ist und wie sonst die Lebensumstände gelagert sind. Diese Entscheidung trifft der Familiengericht.</p>	